



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

43

31.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 102 | Wasserrecht;
Plangenehmigung für den Gewässerausbau an
Augraben und Feuerlöschteich in Buchbach
Antragsteller: Gemeinde Steinbach am Wald,
Ludwigsstädter Straße 2, 96361 Steinbach am
Wald | 104 | Abfallwirtschaft;
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus |
| 103 | Vollzug des BImSchG;
Wesentliche Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Glas durch die Firma Heinz-Glas
Produktion GmbH § Co. KGaA, 96355 Tettau;
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht nach 7 Abs. 2 UVP
i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVP | 105 | Stadt Kronach
Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-
Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2022 |
| | | 106 | Stadt Kronach
Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2022 |
| | | 107 | Stadt Kronach
Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche-
Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2022 |

27-641/1-127/19

102

Bekanntmachung
Wasserrecht;
Plangenehmigung für den
Gewässerausbau an Augraben und
Feuerlöschteich in Buchbach
Antragsteller: Gemeinde Steinbach am
Wald, Ludwigsstädter Straße 2,
96361 Steinbach am Wald

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Steinbach am Wald beabsichtigt, den Feuerlöschteich in Buchbach zu entschlammen und den Buchbach zu entlanden. Der ursprüngliche Abflussquerschnitt des Buchbachs soll wiederhergestellt werden, die wilden Uferbefestigungen beseitigt und der nicht standsichere Bewuchs entlang des Buchbachs entfernt werden.

Dabei sind Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässerbettes durch Gestaltung unterschiedlicher Wassertiefen, das Setzen von

Störsteinen, Steinspornen und einbringen eines geeigneten kiesigen Sohlssubstrats sowie die Schaffung einer mäandrierenden Hauptströmung geplant.

Zur Entwässerung eines angrenzenden Grundstücks in den Feuerlöschteich, ist die Einbringung einer Lehmbabdichtung und einer eingefassten Drainage vorgesehen. Ein weiteres Ziel der Maßnahme ist der Ausbau der Uferbefestigungen im oberhalb des Feuerlöschteichs gelegenen Bachabschnitts, bis etwas über die Mittelwasserlinie des Baches, und die Ausbildung der Uferböschung zu den Ufergrundstücken.

Das Vorhaben im Ortsteil Buchbach stellt die wesentliche Umgestaltung des Buchbachs und seiner Ufer, sowie des Feuerlöschteiches dar und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVP i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen

sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Durch das Vorhaben sind unter Beachtung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne der Anlage 2 UVPG auf die Schutzgüter Mensch-Bevölkerung-Wohnen, Arten-Biotop und Boden-Klima-Luft-Wasser zu erwarten. Baubedingte negative Umweltauswirkungen können durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Kronach, 19.10.2022
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

Nr. 27 - 170/7 **103**

Bekanntmachung
Vollzug des BImSchG;
Wesentliche Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Glas durch die Firma
Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA,
96355 Tettau;
Standortbezogene Vorprüfung zur
Feststellung der UVP-Pflicht nach 7 Abs. 2
UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum
UVPG

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Heinz Glas Produktion GmbH & Co. KGaA betreibt eine Anlage zur Herstellung von Glas, welche nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Die Firma Heinz Glas Produktion GmbH & Co. KGaA beabsichtigt zur Ersatz-Gasversorgung die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslageranlage als Nebeneinrichtung.

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage dar und bedürfen daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen des Verfahrens eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass im Beurteilungsgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen wären. Das genannte Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 31.10.2022
Landratsamt

Löffler
Landrat

Nr. 26 - 636/3-75 **104**

Abfallwirtschaft;
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung vom 08.08.2022 die Haushaltssatzung 2022 und die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 16 am 25.10.2022, amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zimmer Nr. P 111 Nebengebäude Popp) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde ebenfalls am 25.10.2022 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 16 vorgenommen.

Gemäß § 19 der Verbandssatzung weisen die Verbandmitglieder auf diese Veröffentlichung hin.

Kronach, 25.10.2022
Landratsamt

Stadt Kronach **105**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Anny und Franz Niebuhr-
Stiftung Kronach
für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 23. Mai 2022 für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.
Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 69.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 56.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 13.200,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 69.500,00 €

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 23.05.2022 für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

**I.
Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	57.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	53.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	4.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	57.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	34.400,00 €
und einem Saldo von	22.600,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo

des Finanzhaushalts von	22.600,00 €
-------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	37.700,00 €
und einem Saldo von	31.800,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Gesamtsaldo des Finanzhaushalts von

31.800,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 21.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**II.
Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 21.09.2022 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 21.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 21.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 21.09.2022 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 21.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

107

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 23.05.2022 für die Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor Wagner'schen-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.100,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	350,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.100,00 €
und einem Saldo von	350,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo

des Finanzhaushalts von	350,00 €
-------------------------	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 21.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 21.09.2022 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung

Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 21.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

